

widmeten Sondervermögens fremd war, dann dürfen wir eine solche Sonderbestimmung bestimmter Vermögensteile auch kaum für das Reichsgut annehmen, schon gar nicht, wenn dieser Teilungsprozeß sich gegen Ende des 8., Anfang des 9. Jh.s — also zu dem Zeitpunkt, zu dem das CV unter Berücksichtigung aller bisher als möglich erachteten Datierungen unbedingt gehört — erst in seinen allerersten Anfängen abzuzeichnen beginnt.

Das 9. und auch das 10. Jh., in dem nach einem Verfall der in der Karolingerzeit durchgeführten Teilungen der Teilungsprozeß von neuem einsetzte ¹²²⁾, haben nur eine Zweiteilung des Vermögens der Bistümer und Abteien gekannt, und das Bischofsgut, der eine dieser beiden Vermögensteile, zerfiel in genauer Analogie zum Reichsgut wiederum in zwei Teile, in den zu Lehen ausgegebenen Grundbesitz und in die in Eigenwirtschaft geführten Grundherrschaften. Eine weitere Unterteilung des Bischofsgutes läßt sich für diese Jhh. nicht belegen und entbehrt — wie die kurze Skizze der überhaupt zu den Teilungen führenden Gründe zeigt — auch jeder logischen Begründung. Erst im 12. Jh., als das Bischofsgut drohte, der bischöflichen Hofhaltung durch Verweltlichung infolge Verlehnungen in zu großem Umfange verloren zu gehen, kam es zu einer erneuten Teilung, diesmal innerhalb des Bischofsgutes, aus dem jetzt Teile für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Bischofs ausgeschieden wurden ¹²³⁾. Jetzt also erst entstand innerhalb der Bistumsvermögen jene Sondermasse, die wirklich Tafelgut im eigentlichen Sinne des Wortes war, ein Tafelgut, wie D o p s c h es für das Reichsgut schon 300 Jahre früher glaubt annehmen zu können. Der Terminus *mensa episcopalis* wurde zwar schon im 10. Jh. für das bischöfliche Tafelgut — im weiteren Sinne — gebraucht, hat aber erst im 12. Jh.

¹²²⁾ P o e s c h l 1, 5.

¹²³⁾ Ebd. — Seit dem Ende des 12. Jh.s finden sich in den Eiden der Bischöfe und der Äbte der romunmittelbaren Klöster folgende Bestimmungen: *Possessiones ad mensam mei episcopatus pertinentes de novo non infeudabo neque locabo neque alienabo inconsulto Romano Pontifice*. S. L. D u c h e s n e u. P. F a b r e, *Le Liber censuum de l'église Romaine* 1 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2^{me} Série 6, 1889—1910) 285 b Nr. 45, 268—288 und 449; 415 b Nr. 145 u. 416 b Nr. 147; 2, 39 Nr. 3. Diese Bestimmungen galten zweifellos der Sicherstellung des bischöflichen Tafelgutes im engeren Sinne. — Zum Bischofseid überhaupt vgl. Th. G o t t l o b, *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe* (Kanunistische Studien und Texte 9, 1936) und K. V e r h e i n, *Lehen und Feudal-Emphyteuse. Eine Untersuchung über die Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom hl. Stuhle von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jh.s* (phil. Diss. Hamburg 1951, Mschr.) S. 16 ff.